

# Einführung in das Recht und die Rechtswissenschaft

**29. November 2017 – 07.45 bis 09.00 Uhr**

„*Simplex sigillum veri.*“ *Schopenhauer*, *Parerga und Paralipomena*, Bd. II, § 121

**Unterlagen: <http://tiny.cc/jacobi>**

**Wintersemester 2017/2018 – Universität Leipzig  
Juristenfakultät**

**Dr. Christoph Alexander Jacobi  
Lehrbeauftragter der Universität Leipzig**

# Der gegenwärtige Stand der Methodenlehre

(Lit. zu dieser Übersicht: *Kramer*, Juristische Methodenlehre, S. 43 ff.; *Larenz*, Methodenlehre, S. 312 ff.)

- Das theoretische Fundament der klassischen Methodenlehre
  - **Auslegung:** Verwendung der vier Elemente
    - wörtlich
    - systematisch
    - historisch
    - teleologisch
  - **Rechtsfortbildung – gesetzesimmanentes Richterrecht:** Unterscheidung von Analogie und teleologischer Reduktion
  - **Rechtsfortbildung – gesetzesübersteigendes Richterrecht:**
    - lückenhaftes Recht ohne Anhaltspunkte für die klassische Analogie oder teleologische Reduktion
    - kein lückenhaftes Recht, aber unabweisbares Bedürfnis des Rechtsverkehrs zur Regelung eines Sachverhalts (z. B. Arbeitskampfrecht)

# Der gegenwärtige Stand der Methodenlehre

(Lit. zu dieser Übersicht: *Herbert*, Rechtstheorie als Sprachkritik, S. 194 ff.; *Kaufmann*, Das Verfahren der Rechtsgewinnung, S. 67, S.77; *Klatt*, Theorie der Wortlautgrenze, S. 95-99; *Koch/Rüßmann*, Juristische Begründungslehre, S. 194 ff.; *F. Müller/Christensen*, Juristische Methodik, Bd. I, Rn. 75 ff.; *Rüthers*, Rechtstheorie, Rn. 806-815a)

- Vier sprachphilosophisch geprägte Richtungen
  - seit den 1970er Jahren verstärkte Rezeption sprachphilosophischer Themen
    - (1) Die hermeneutische Position
    - (2) Die Position der analytischen Methodenlehre
    - (3) Die subjektiv-teleologische Position
    - (4) Die Position der Strukturierenden Rechtslehre (*F. Müller*)
  - Drei-Bereiche-Modell der analytischen Methodenlehre
  - Vorwurf der Zirkularität von Seiten anderer Positionen
  - Zurückweisung der Einwände gegen das Drei-Bereiche-Modell:
    - lediglich ein Orientierungsmodell
    - Voraussetzung eines herrschenden Sprachgebrauchs
    - bezieht sich ausschließlich auf die Wortsinnermittlung
    - ermöglicht keine Erkenntnis darüber, ob die Norm im Ergebnis auf einen Sachverhalt anwendbar ist
  - Das Drei-Bereiche-Modell soll und kann keine Aussage zu der zentralen sprachphilosophischen Fragestellung treffen, wie Bedeutung entsteht und was Bedeutung ist.

# Die Methodik der Rechtsprechung

(Lit. zu dieser Übersicht: *Rüthers*, Rechtstheorie, Rn. 799 f.)

- Die Praxis des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 1, 299, 312):
  - „Maßgeblich für die Auslegung einer Gesetzesvorschrift ist der in dieser zum Ausdruck kommende *objektivierte Wille* des Gesetzgebers, so wie er sich aus dem Wortlaut der Gesetzesbestimmung und dem Sinnzusammenhang ergibt. Nicht entscheidend ist dagegen die *subjektive Vorstellung* der am Gesetzgebungsverfahren beteiligten Organe oder einzelner ihrer Mitglieder über die Bedeutung der Bestimmung. Der Entstehungsgeschichte einer Vorschrift kommt für deren Auslegung nur insofern Bedeutung zu, als sie die Richtigkeit einer nach den angegebenen Grundsätzen ermittelten Auslegung bestätigt oder Zweifel behebt, die auf dem angegebenen Weg allein nicht ausgeräumt werden können.“

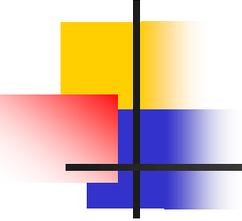
# Die Methodik der Rechtsprechung

(Lit. zu dieser Übersicht: *Jacobi*, Methodenlehre der Normwirkung, S. 123-126, S. 131-134;  
*Rüthers*, Rechtstheorie, Rn. 648a)

## ■ Die Praxis der übrigen Gerichte

- BVerwG: grundsätzliches Bekenntnis zur objektiven Theorie, aber regelmäßige Begründung der Entscheidungen mit subjektiven Argumenten (Wille des Gesetzgebers, Entstehungsgeschichte)
- BGH: Bekenntnis zur objektiven Theorie, Stützung auf subjektive Argumente
- BAG: früher subjektive Theorie, seit 1962 Tendenz zur objektiven Theorie
- BSG: Bekenntnis zur objektiven Theorie, Stützung auf subjektive Argumente
- BFH: grundsätzlich müsse sich der Steuerpflichtige auf den Wortlaut verlassen können; Abweichungen aber möglich bei offensichtlich widersprechendem Normzweck (subjektiv/objektiv)
- EuGH: unterschiedliche Methoden – Erfordernis einer europäischen Methodenlehre

## ■ Das (nichtmethodische) Schrifttum bekennt sich ebenso regelmäßig zur objektiven Auslegungstheorie, zieht aber gleichwohl maßgeblich subjektive Argumente heran.



# Das Dilemma der klassischen Methodenlehre

(Lit. zu dieser Übersicht: *Rüthers*, Rechtstheorie, Rn. 796-805)

---

- Subjektive Auslegungstheorien
  - subjektiv-entstehungszeitlich (tatsächlicher Wille des historischen Gesetzgebers)
  - subjektiv-teleologisch (objektivierter Wille des historischen Gesetzgebers)
  - subjektiv-geltungszeitlich (tatsächlicher Wille des heutigen Gesetzgebers)
  
- Objektive Auslegungstheorie
  - objektiv-teleologisch (objektivierte Feststellung des heutigen Normzwecks)
  
- Kritik an der subjektiven Theorie:
  - tatsächlicher Wille des Gesetzgebers nicht ermittelbar
  - Änderung der Verhältnisse erfordern Änderung der Rechtsprechung
  
- Kritik an der objektiven Theorie:
  - Wille des Richters im Vordergrund, weshalb die Gefahr von Willkür groß sei
  - Vagheit der Zielstellung: Ermittlung des Normzwecks, des heute Vernünftigen etc.

# Die klassischen Elemente der Auslegung und Fortbildung

(Lit. zu dieser Übersicht: *Kramer, Juristische Methodenlehre, S. 42 ff.*)

---

- Wörtliche Auslegung
- Systematische Auslegung
- Historische Auslegung
- Teleologische Auslegung
- Verbot der Verschleifung
- Rangfolge der Auslegungselemente
- Umkehrschluss
- Erst-Recht-Schluss
- argumentum ad absurdum, e silentio
- Die Ausnahmevorschrift
- Das Redaktionsversehen
- folgenorientierte Auslegung
- allgemeine Rechtsprinzipien
- Analogie
- Teleologische Reduktion (ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal)
- gesetzesübersteigendes Richterrecht
- teleologische Extension
- Die vagen Kriterien der objektiven Theorie: Normzweck, Wille des Gesetzes, tiefere Bedeutung des Gesetzes, rechtsethische Prinzipien, Rechtsgedanke, Rechtsidee, heutiger Sinn einer Norm, Vernünftigkeit, Zweckmäßigkeit, Gerechtigkeit, das Zeitgemäße

# Rechtsgewinnung als Oberbegriff

(Lit. zu dieser Übersicht: *Kramer*, Juristische Methodenlehre, S. 44-48, S. 131 f.)

